

THOMAS GÄRTNER

ZUR MITTELLATEINISCHEN ÜBERSETZUNG DES NEUEN FRAGMENTS AUS
ARISTOTELES(?) ,DE INUNDATIONE NILI‘

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 133 (2000) 31–33

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUR MITTELLATEINISCHEN ÜBERSETZUNG DES NEUEN FRAGMENTES AUS
ARISTOTELES(?) ,DE INUNDATIONE NILI‘

Durch den Vergleich von Pap. Oxy. 4458 col. I mit der aus dem hohen Mittelalter stammenden lateinischen Übersetzung der dem Aristoteles zugeschriebenen Schrift ,De inundatione Nili‘ (fr. 248 Rose = FGrHist 646 F 1) gelingt es Rainer Jakobi und Wolfgang Luppe (ZPE 131, 2000, 15–18), einen großen Teil des griechischen Wortlauts als dieser Schrift zugehörig zu erweisen. Der Vergleich beider Textpartien beschert reichen Gewinn, nicht nur für die Ergänzung des Papyrus, sondern auch für die Emendation der (wie sich zeigt) von Korruptelen keineswegs freien lateinischen Übersetzung. Am Ende der ergebnisreichen Arbeit (18) steht die Schlußfolgerung „Das Zitat läßt erkennen, wie wortgetreu und unbeholfen die ganze lateinische Übersetzung ist.“ Das Urteil der „Unbeholfenheit“ stützt sich wohl besonders auf die Wiedergabe der referierten Meinung Herodots (II 24 f.):

10 . . . Ἡρόδοτος δὲ ὁ μυ-
[θογράφος]¹ ἐν τῷ χειμῶνι
[φησι] τὸν ἥλιον κατὰ τὴν
[λιβύ]ην ποιεῖσθαι τὴν πο-
[ρείαν], ἧ δ’ [ἄν] τύχη(ι) φερό-
[μεν]ος ἐντεῦθεν ἀνάγειν
[τὸ ὑγρό]ν. περὶ δὲ τὰς θερι-
[νὰς τρ]οπὰς πρὸς τὴν ἄρ-
[κτον] ἰέναι . . .

~ p. 196,8–11 Rose = p. 197,28–198,3 Jacoby

. . . quemadmodum dicit Erodotos fabularum scriptor. hic (J./L. : non codd.) enim ait in hyeme solem per Libiam facere habundanciam² (ambulacionem J./L. dubitanter), nisi si contingat latum hinc ducere humorem; circa versiones autem estivales ad arctum venire.

Der unverständliche Konditionalsatz *nisi si contingat latum* wird von J./L. (17) folgendermaßen kommentiert: „Den Nebensatz hat der Übersetzer offenbar nicht verstanden und Wort für Wort übersetzt: *nisi* ist möglicherweise Verschreibung für *ubi* (ἧ), *si* gibt wohl ἄν, verstanden als ἄν (ἐάν), wieder, *contingat* entspricht τύχη und *latus* (so eine bei Rose in der 1. Ausgabe³ noch angeführte varia lectio in der lateinischen Übersetzung für *latum*) φερόμενος.“ Wenn es bei dieser Erklärung bleiben müßte, so hätte der Übersetzer in der Tat, ohne den Sinn zu erfassen, mechanisch einzelne (zum Teil grob mißverstandene) Worte wiedergegeben. Ähnlich urteilt auch R. L. Fowler (wie Anm. 1, 136): „The syntax has somewhat defeated our 13th-century translator, unless his copy was corrupt . . . The result is nonsense . . . (Anm. 8) . . . *nisi si* remains intractable, so that on any reading the translator was at least partly defeated.“

Die von J./L. vorgeschlagene Verbesserung von *nisi* zu *ubi* (womit erst die erforderliche Determination des folgenden *hinc* gewonnen wird) ist schwerlich zu umgehen. Sie ist zudem paläographisch äußerst plausibel, da sie nur eine einfache Kompendienverlesung voraussetzt (*n* mit hochgestelltem *i*

¹ Wohl der älteste Beleg des Wortes μυθογράφος, vgl. R. L. Fowler, ZPE 132, 2000, 133–142.

² Erklärt von R. Kassel (bei J./L. 17) durch eine Verwechslung von πορείαν (vielleicht in der Schreibweise πορίαν) mit εὐπορίαν.

³ Aristoteles pseudepigraphus, Leipzig 1863. Der Apparat zu p. 638,115 (wo sechs numerierte Handschriften berücksichtigt werden) lautet: „*si* om. 5. *latum hinc* ita 3.5. *latus huic* ed.1.4. *latum huic* 2“.

statt *u* mit hochgestelltem *i*)⁴. Was die von J./L. angenommene Wort-für-Wort-Wiedergabe der griechischen Konstruktion *τύχη φερόμενος* mit lat. *contingat latus* angeht, so entspricht diese Ausdrucksweise zwar nicht der üblichen lateinischen Konstruktion von *contingere* mit Infinitiv oder AcI, hat aber eine (nach ThLL IV 720,38–40 singuläre) Entsprechung in lateinischer Übersetzungsliteratur: Boeth. in isagog. Porph. comm. ed. pr. II 18 (CSEL xlviii p. 117,21 s. Brandt)

sin vero (sc. *interrogas*) *quomodo se habeat, aut ‚iacet‘ respondetur aut ‚sedet‘ aut quod aliud faciens⁵ contigerit,*

womit Porph. isag. CAG iv 1 p. 17,12 s. Busse referiert wird:

πὼς ἔχει Σωκράτης (sc. *ἐρωτηθεὶς*) *ἐρεῖς ὅτι ‚κάθηται ἢ ‚περιπατεῖ‘*

(übersetzt von demselben Boethius p. 45,8 s. Busse *quemadmodum se Socrates habeat* [sc. *interrogatus*] *dicis quoniam ‚sedet‘ vel ‚ambulat‘*).

Eine entsprechende Konstruktion anzunehmen empfiehlt sich in der hier besprochenen mittellateinischen Übersetzung von ‚De inundatione Nili‘ jedoch nicht. Denn daß dem Übersetzer die genuin lateinische Konstruktion von *contingit* mit AcI (ThLL IV 719,75–720,3; Kühner/Stegmann II 240; MLW II 1728,63–71) geläufig war, erhellt aus p. 193,10 s. Rose = p. 195,18 Jacoby *ex Asia autem non contingit ipsum* (sc. *Nilum*) *fluere* und p. 195,22 s. R. = p. 197,18 s. J. *media autem horum et tropicorum habitari contingit in circuitu terrae*⁶. So wird man auch an der hier vorliegenden Stelle geneigt sein, eine entsprechende Konstruktion anzunehmen. Um dem durch J./L.s Herstellung des lokativen Relativpronomens verbesserten Wortlaut *ubi* (J./L. : *nisi codd.*) *si contingat latum hinc ducere humorem* Sinn abzugewinnen, bedarf es nur noch der Änderung eines einzigen Buchstabens: Der Übersetzer hat ἦ δ’ [ὄν] *τύχη(ι) φερό[μεν]ος ἐντεῦθεν ἀνάγειν / [τὸ ὑγρό]ν* wiedergegeben mit *ubi se*⁷ (sc. *solem*) *contingat latum* (sc. *esse*), *hinc ducere humorem*. Wenn man dies als ursprünglichen Übersetzungstext annimmt, erklärt sich die Variante *latus* (ebenso wie die Streichung von *si* in einem Teil der Überlieferung, vgl. Anm. 3) leicht als ein Folgefehler der Korruptel von *se* in *si*, die die ganze AcI-Konstruktion unverständlich machte. Dagegen ließen sich die Varianten kaum erklären, wenn man als ursprünglichen Text etwa ein *ubi [si] contingat latus* (mit Annahme der bei Boethius belegten gräzisierungsbefehligen Konstruktion von *contingere*) voraussetzte. Der asyndetische Anschluß an *hic enim ait in hyeme solem per Libiam facere habundanciam* hat in der mittellateinischen Übersetzung (die die griechischen Partikeln im allgemeinen zu berücksichtigen scheint) nur wenige Parallelen, doch vgl. p. 196,15 R. = p. 198,6 J. (wo nach Roses Apparat die Editio princeps *ubique <enim>* hat) und p. 196,17 R. = p. 198,8 J. Um den Gebrauch des Reflexivums *se* zu rechtfertigen, braucht man sich nicht einmal auf die mittellateinische Freiheit in der nichtreflexiven Verwendung solcher Reflexivpronomina zu berufen⁸, mit der man in einem hochmittelalterlichen Text⁹ grundsätzlich immer rechnen muß. Denn bereits im klassischen

⁴ Vgl. A. Cappelli, *Dizionario di abbreviature Latine ed Italiane*, Mailand⁵ 1954, 230 B und 384 B.

⁵ In mehreren Ausgaben („brm“ nach Brandts Apparat) normalisiert zu *facere*.

⁶ An einer anderen Stelle ist der Subjektsakkusativ weggelassen: p. 193,2 s. R. = p. 195,11 s. J. *contingit quidem enim sic augeri* (sc. *fluvium*), *quemadmodum diximus* (sofern nicht *enim* Korruptel aus *eum* ist; doch begegnet die Partikelkombination *quidem enim* noch zweimal beim relativischen Anschluß, p. 194,15 s. R. = p. 196,17 J. und p. 195,8 R. = p. 197,6 J.).

⁷ Denkbar wäre auch die Herstellung *ubi si<bi> contingat latum* (*si* nicht aufgelöste Abbr. für *sibi*; zur Unterlassung der Attraktion des Prädikatnomens *latum* vgl. Kühner/Stegmann I 680). Doch insofern in der mittellateinischen Übersetzung an zwei anderen Stellen *contingere* mit AcI verwandt wird und die Konstruktion mit Dativ („es wird einem zuteil, etwas zu tun“) als Übersetzung des griechischen *τυγχάνω* cum partic. an sich sprachlich ferner liegt als die AcI-Konstruktion, erscheint die oben versuchte Lösung *ubi se contingat latum* wesentlich wahrscheinlicher.

⁸ Vgl. jetzt P. Stotz, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters*, Vierter Band, Formenlehre, Syntax und Stilistik, München 1998, IX § 38, S. 292 - 295.

⁹ Eine andere Spracheigentümlichkeit, die zeigt, daß man hier keineswegs antikisierende Kunstprosa, sondern gängiges Mittellatein vor sich hat: Obwohl die Doxographie fast durchweg in der grammatischen Form des AcI gehalten ist, fließt dem Übersetzer an einer Stelle (p. 193,30 R. = p. 196,3 J.) ein *dicentes quia* in die Feder (griech. *λέγοντες ὅτι* oder *λέγοντες*

Latein ist der Gebrauch des Reflexivums in nicht innerlich abhängigen Relativgefügen weitverbreitet, wie Hofmann/Szantyr II 175 und Kühner/Stegmann I 613 f. dartun. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich wohl nicht um den Typ „b“ bei Kühner/Stegmann, wo im Nebensatz „die oblique Beziehung nur durch die Wahl des Pronomens, aber nicht durch den Modus zum Ausdruck gebracht ist, so daß gewissermaßen eine Mischung der direkten und der obliquen Rede stattfindet“. Die Annahme einer solchen dem Sinne nach obliquen Ausdrucksweise würde eine Verlebendigung der Sonne voraussetzen, die dem Übersetzer wohl fern liegt. Vielmehr handelt es sich um Typ „a“: „solche Nebensätze (besonders Relativsätze), die zur Umschreibung eines Begriffs dienen und so gewissermaßen als ein bloßes Satzglied angesehen werden können“. *ubi se contingat latum, hinc ducere humorem* steht ungefähr im Sinne von *ex loco sibi contingenti ducere humorem*.

Köln

Thomas Gärtner

ὄς?), vgl. auch p. 193,21 R. = p. 195,27 J. *audiens quia* und p. 193,23 R. = p. 195,28 J. *audivit quia*. Typisch mittellateinisch ist ferner die Präpositionalwendung *propter liquefieri nivem* (p. 193,1 s. R. = p. 195,11 J., griech. διὰ τὸ τήκεσθαι χιόνα?).